

**Regelung zur Erstattung der Kosten
der Freistellung nach
§ 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV**

Regelung zur Erstattung der Kosten der Freistellung nach § 25 Absatz 4 MAVO für die DiAG MAV

§ 1 Kosten für die Freistellung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung der DiAG MAV

Die Kosten für die Freistellung der Vertreter_innen aus den einzelnen Mitarbeitervertretungen, die für die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der DiAG MAV anfallen, werden von der jeweiligen Einrichtung getragen, bei der die Vertreter_innen beschäftigt sind.

§ 2 Kosten für die Freistellung der Vorstandsmitglieder der DiAG MAV

- (1) Um die Arbeit des Vorstands der DiAG MAV zu gewährleisten, erhalten die Mitglieder eine Freistellung. Näheres zur Freistellung ist in § 5 geregelt.
- (2) Die Kosten, die den Dienstgebern der jeweiligen Vorstandsmitglieder entstehen, werden gemäß dieser Regelung erstattet. Die dafür anfallenden Kosten werden von allen kirchlichen Dienstgebern aus dem Erzbistum Berlin gemeinsam getragen.
- (3) Für alle Dienstgeber aus dem Erzbistum Berlin in der Regional-KODA Nord-Ost (DVO) trägt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (4) Für alle Dienstgeber aus dem Erzbistum Berlin in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AVR), tragen die Träger, die mehr als 100 Vollzeitstellen haben und Mitglied im Caritasverband Berlin e.V. sind, anteilig die anfallenden Gesamtkosten.
- (5) Die anfallenden Freistellungskosten tragen zu 84 % die Träger aus dem Bereich AVR und zu 16 % aus dem Bereich DVO. Grundlage für diesen Verteilungsschlüssel ist das Verhältnis der Vollzeitstellen, die es bei den Dienstgebern im Bereich der AVR und den Dienstgebern der DVO mit Inkrafttreten dieser Ordnung gibt. Innerhalb der beiden Bereiche werden die Kosten ebenfalls im Verhältnis der jeweils vorhandenen Vollzeitstellen unter den Trägern aufgeteilt.
- (6) Der Verteilungsschlüssel für die Freistellungskosten wird gegen Ende einer jeden Wahlperiode überprüft.

§ 3 Voraussetzungen für die Erstattung der Freistellungskosten

- (1) Jeder Dienstgeber, der ein Mitglied aus dem Vorstand der DiAG MAV beschäftigt und das für seine Tätigkeit im DiAG-Vorstand eine Freistellung erhält, bekommt die Kosten für die Freistellung erstattet, wenn dafür im Umfang der Freistellung zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen werden.
- (2) Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind im Arbeitsbereich des freigestellten DiAG-Vorstandsmitgliedes beim jeweiligen Dienstgeber zu schaffen.
- (3) Die Schaffung zusätzlicher personeller Ressourcen kann durch Neueinstellung, Aufstockung von Teilzeitverträgen, Beschäftigung von Aushilfskräften oder vergleichbare Maßnahmen erfolgen.

§ 4 Verfahren für die Erstattung

- (1) Die Erstattung der Kosten erfolgt rückwirkend und jährlich.
- (2) Anträge auf Erstattung sind spätestens zum 31. März des Folgejahres beim Erzbischöflichen Ordinariat Berlin, Dezernat I Personal, einzureichen.
- (3) Aus dem Antrag müssen die entstandenen Kosten für die Freistellung, der Umfang der Freistellung sowie die geschaffenen Ressourcen nach § 3 dieser Ordnung hervorgehen und nachgewiesen werden.

- (4) Nach Antragsschluss werden die Gesamtkosten für das zurückliegende Jahr ermittelt und gemäß Verteilungsschlüssel § 2 Absatz 5 dieser Regelung verteilt.
- (5) Die Träger aus dem Bereich AVR zahlen ihren Anteil an das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin, das die Erstattung an die antragstellenden Dienstgeber auszahlt.

§ 5 Freistellungsumfang für die Mitglieder des Vorstands der DiAG-MAV

- (1) Jedes Vorstandsmitglied der DiAG MAV erhält eine Grundfreistellung in Höhe von 8 % einer Vollzeitstelle.
- (2) Darüber hinaus erhält der gesamte Vorstand zusätzlich ein Freistellungskontingent in Höhe von 80% einer Vollzeitstelle.
- (3) Zu Beginn einer Wahlperiode legt der Vorstand der DiAG MAV die Verteilung des Kontingents aus Absatz 2 fest. Er teilt dem Erzbischöflichen Ordinariat bzw. den Dienstgebern der betroffenen Vorstandsmitglieder die Verteilung mit.
- (4) Verändert sich die Zusammensetzung des Vorstandes oder die Aufgabenverteilung, kann auch die Verteilung des Kontingents nach Absatz 2 verändert werden.
- (5) Es ist zu vermeiden, dass das gesamte Freistellungskontingent aus Absatz 2 auf ein einziges Vorstandsmitglied entfällt.

§ 6 Inkraftsetzung

- (1) Diese Regelung tritt am 01.07.2016 in Kraft
- (2) Freistellungskosten, die ab 01.01.2016 angefallen sind, können über diese Regelung abgerechnet werden.

Berlin 10. Juni 2016
Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar